

Satzung

Des gemeinnützigen Vereins

„AMBULANTE HOSPIZARBEIT GIFHORN“
e.V.

Neufassung vom 22.10.2020
Änderung vom 02.11.2022

Inhalt:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Vereinszweck	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	6
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 12	Der Vorstand	9
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 14	Verwaltung und Finanzierung	11
§ 15	Auflösung des Vereins	11
§ 16	Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Für Gifhorn und Umgebung ist am 08.01.1998 ein Hospizverein gegründet worden. Der Verein führt den Namen „AMBULANTE HOSPIZARBEIT GIFHORN“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn und soll als rechtsfähiger Verein ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet
 - 1.1 überparteilich, überkonfessionell und unabhängig,
 - 1.2 in Ergänzung zu den Tätigkeiten von Ärzten und Ärztinnen, SAPV, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen usw.
 - 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser wird verwirklicht durch die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich in der Tradition eines christlichen Menschenbildes.

Daraus folgt für den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden, diese als Einheit von Körper, Geist und Seele wahrzunehmen und anzusprechen. Dies bietet Menschen die Möglichkeit, unfertiges und schmerzvolles erlebtes Leben auszuhalten. Dieser Lebensbeistand in Form von Begleitung soll sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen erfolgen.

Der Verein setzt sich für die Verbreitung und die gesellschaftliche Verankerung der Hospiz-Idee ein.

2. Die Satzungszwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch:
 - 2.1 die Organisation der Hospizarbeit,
 - 2.2 die Organisation von Vorbereitungsseminaren und der fachlichen Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 2.3 Gesprächsgruppen für Angehörige, Zugehörige und Freunde,
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 2.5 fachlichen Austausch mit allen, dem Satzungszweck dienenden, relevanten gesellschaftlichen Gruppen,
 - 2.6 Kooperation mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen, Schulen, Kommunen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland, u.a.,
 - 2.7 die Zusammenarbeit mit einem Hospizhaus,
 - 2.8 die Mitgliedschaft/-arbeit im Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1 volljährige natürliche Personen,
 - 1.2 juristische Personen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen (Poststempel) des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Verein eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

Ein Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.
4. Eine Mitgliedschaft endet durch
 - 4.1 Austritt,
 - 4.2 Tod
 - 4.3 Ausschluss.
5. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

6. Der Ausschluss erfolgt,

6.1 wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist,

6.2 nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Innerhalb von vier Wochen (Poststempel) ist gegen den Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Beschwerde möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

7. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, z.B. auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

8. Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten:

Mitglieder des Vereins, erklären sich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten, die sie in ihrer Beitrittserklärung zum Verein gemacht haben, gespeichert werden. Diese sind:

- Vor und Zuname,
- Adresse,
- ggf. Geburtsdatum (freiwillige Angabe),
- Telefon Nummer/n,
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe),
- Bankverbindung für den Einzug des Mitgliedbeitrages.

Die Daten sind/werden in der Mitgliederdatei gespeichert und werden ausschließlich für den vereinsinternen Schriftverkehr genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte ist, nicht ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedes, zulässig.

Die gespeicherten Daten werden mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein komplett gelöscht.

9. Bildaufzeichnungen:

Werden bei Veranstaltungen des Vereins Bilder oder andere Aufzeichnungen

gemacht, erteilen die Mitglieder stillschweigend ihre Zustimmung, dass die Aufzeichnung/en für vereinsdienliche Zwecke genutzt und ggf. öffentlich gemacht werden.

Wird dem nicht zuvor, bei Beginn der Veranstaltung, widersprochen so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags ist freiwillig, beträgt aber mindestens 26 Euro per Anno. Für Firmen und Organisationen sind dies 250 Euro. Für Schüler und Studenten gilt ein reduzierter Mindestbeitrag von 12,50 Euro.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

2. Juristische Personen können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Bevollmächtigungen und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Schreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglieds anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
6. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschluss über die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen für die Dauer von zwei Jahren
4. Beschluss des Wirtschaftsplans,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den/vom Vorstand,
6. Entgegennahme des von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen zu erstellenden Prüfungsberichtes,
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
8. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
9. Bildung von Arbeitsgruppen,
10. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern,
11. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus Wahlleiter/-leiterin, Protokollführer/-führerin und Beisitzer/-in.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung an sich, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist in den Akten des Vereins aufzubewahren.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zusendung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 10 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 4.1 der/die 1. Vorsitzende,
- 4.2 der/die 2. Vorsitzende,
- 4.3 der/die Schatzmeister/in,
- 4.4 mindestens vier Beisitzer/innen.

Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden vom Verein bezahlt.
6. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach außen,
2. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung,
4. Beschlüsse über Anträge auf Zuschüsse und Ablehnung von Spenden,
5. Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern,
6. Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte; Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in oder eines anderen Vorstandsmitglieds,
8. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen,
9. Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen von Mitgliedsbeiträgen,
10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Kassenberichtes,
11. Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
12. Planung der Inhalte und des Umfanges der Vorbereitungsseminare und einer fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. Organisation der Hospizarbeit,
15. Erarbeitung des Stellenplans mit Auswahl und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. Bildung von Arbeitsgruppen, z.B. auch mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten.

§ 14 Verwaltung und Finanzierung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel, u.a.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Nach dem 01.06. des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages.

3. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.
6. Nach Einstellung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin übt dieser/diese seine/ihre Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes aus.
7. Die Kassen- und Rechnungsführung kann mit Zustimmung des Vorstandes einer anderen Stelle übertragen werden. Das gilt auch für die Inanspruchnahme einer weitergehenden Verwaltungshilfe.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung oder für mildtätige Zwecke bevorzugt im Bereich der hospizlichen Versorgung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2020 beraten und beschlossen.

Diese Satzung wurde zum Zwecke der Namensänderung des Vereins geändert und am 02.11.2022 beraten und beschlossen.

Sie tritt mit Tag der Beschlussfassung in Kraft.